

V e r o r d n u n g
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten im
Markt Murnau a. Staffelsee
Vom 14.08.2006

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 -BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243) folgende

V e r o r d n u n g
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten im
Markt Murnau a. Staffelsee

§ 1
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen und Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach 18.00 Uhr nicht mehr vorgenommen werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden. Dies gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb oder den gemeindlichen Bauhof.
- (4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-2-I).

§ 2
Ausnahmen

Der Markt Murnau a. Staffelsee kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3 Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt oder
2. einer Auflage der auf Grund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten im Markt Murnau a. Staffelsee vom 26.06.1986 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, den 14. August 2006

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
1. Bürgermeister